

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 53 (1997)
Heft: 1-2

Artikel: Der Mensch und die Todesstrafe : exegetisches zur Übersetzung der Präposition Beth in Gen 9, 6a
Autor: Steck, Odil Hannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Mensch und die Todesstrafe

Exegetisches zur Übersetzung der Präposition Beth in Gen 9,6a

Ernst Jenni umgibt seine Fachkollegen ständig. Sein freundlich-strenger, unbestechlicher Blick schaut ihnen gleichsam immer über die Schultern. Um das Hebräischwissen der Studierenden zu vergewissern muss das schon wieder zum Klassiker aufgerückte Lehrbuch von Jenni (vormals Hollenberg) immer in Reichweite stehen. Und bei der eigenen Arbeit – keine Pielform einer Vielzahl von Verben ohne Nachfrage im Buch «Das hebräische Pi^el», kein auffälliges Vorkommen der Präpositionen Beth und Kaph, ohne sich Rat zu holen in Jennis Meisterwerken, deren methodische Klärung und wohlüberlegte Entscheidung für ungezählte – vom Jubilar sehr wohl gezählte – Belege man nur bestaunen kann. Und nicht zuletzt gehören das «Theologische Handwörterbuch zum Alten Testament» und die Bände der «Zeitschrift für Althebraistik», beides von Ernst Jenni massgeblich betreut, zu den Büchern, die ein Alttestamentler immer in Griffnähe hat. So möchte dieser kleine Beitrag den Basler Kollegen voll Dank, Hochachtung und Bewunderung als ständigen Begleiter grüssen. Es ist kein Beitrag zur semitischen Sprachwissenschaft; der Schreibende könnte dem Jubilar auf diesem Feld auch in kleinem Gefäss das Wasser nicht reichen. Wir konzentrieren uns lieber auf das Schlusskapitel des biblischen Sintflutberichtes und in diesem speziell auf einen einzigen Buchstaben, über den wir anlässlich der Staatsexamina der «Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde» manches Gespräch hatten. An diesem Buchstaben Beth hängt, ob Gen 9,6 den Menschen als Vollstrecker der Todesstrafe über tierische und menschliche Mörder von Menschenleben ausdrücklich einsetzt oder nicht. Jenni hat sich den sprachlichen Argumenten von A. Ernst¹ angeschlossen² und die Frage verneint. Doch hat das Problem auch eine exegetische Seite, die wir in diesem Beitrag prüfen wollen. Um die Sachakzentuierung wahrzunehmen, in deren Rahmen die Aussage Gen 9,6 steht, betrachten wir dafür zunächst Anlage und Aussageprofil der Darstellung von Noahseggen und Noahbund Gen 9,1–17 innerhalb der priesterschriftlichen Quelle, der wir auch die umstrittenen Aussagen 9,4–6 zu rechnen (I), und wenden uns dann des näheren Gen 9,1–7 (II) mit der fraglichen Aussage in V. 6 zu (III).

¹ «Wer Menschenblut vergiesst ...». Zur Übersetzung von בַּאֲדָמָה in Gen 9,6, ZAW 102 (1990) 252–253; mit eingehender Erörterung der sprachlichen Probleme und der Textüberlieferung ganz entsprechend J. Lust, «For Man Shall His Blood Be Shed»: Gen 9:6 in Hebrew and in Greek, in: Tradition of the Text, FS D. Barthélemy, OBO 109, Freiburg-Göttingen 1991, 91–102, doch ohne Beth instrumenti in V. 6a auszuschliessen (93.100).

² Die hebräischen Präpositionen. Bd. 1: Die Präposition Beth, Stuttgart-Berlin-Köln 1992, 154 mit Anm. 260.

I

Nachdem sich die Arche auf den Bergen von Ararat niedergelassen hatte (Gen 8,4) und die Sintflutwasser auf der Erde vertrocknet waren (Gen 8,7 und/oder 8,13a.14)³, führt P vor, wie Gott zu den Überlebenden der Sintflut spricht (Gen *8,15–9,17). Der Vorgang beginnt mit einer Aufforderung (רבר, vgl. Gen 17,3b.22 rahmend) an Noah, mit allem, was bei ihm ist, die Arche zu verlassen (8,15–17). Nach der berichteten Ausführung dessen (8,18–19) fährt P fort in *zwei grossen Gottesreden* (רמא, vgl. in Gen 17 V. 9.15) an Noah und seine Söhne (9,1–7; 9,8–16, mit einer weiteren Redeeinführung Gottes ohne genannten Adressaten 9,12), deren zweite in einem erneuten Redeakt an Noah gipfelt (V. 17). Die eigentümliche Adressatendifferenzierung dieser Redevorgänge ist sachlich bedingt: Noah wird nach der Sintflut in den Rahmenaussagen 8,15–17 und 9,17 entsprechend dem Eingang der Sintflutdarstellung allein angeredet, wie 8,15–17 im Vergleich mit 6,13ff und 9,17 im Vergleich mit 6,18.17 zeigen; die beiden grossen Gottesreden 9,1–7 und 9,8–16 hingegen sind an Noah und seine Söhne gerichtet, weil der Fortbestand des Noahgeschlechts im einen (Segen) wie im anderen Fall (Bund «mit euch und eurer Nachkommenschaft nach euch» einschliesslich der Lebewesen aus der Arche [9,10.12.15.16; vgl. 6,19f], der Erde [9,13, vgl. 6,11.12.13.17; 7,24] und allen Fleisches [9,17, vgl. 6,12.13.17; 7,21]) das Ziel ist. Dass diese beiden Gottesreden je in sich einen zusammenhängenden Redegang darstellen und thematisch geschlossen sind, ist auch sprachlich angezeigt: In der ersten (Rückbezug auf 6,18b–21: Überleben und Nahrung) nimmt 9,7 die Anrede und die Segensimperative von V. 1 wieder auf, und in der zweiten (Rückbezug auf die Ankündigung 6,17–18a) kündigt 9,9 die nahe Bundaufrichtung an (קום hi., fut. instans), während die Alleinrede Noahs am Ende in V. 17 als Gipfelaussage der Bundesrede dann den abgeschlossenen Vollzug (קום hi., pf.) konstatiert⁴ und im Blick auf 8,15 zugleich die abschliessende Rahmendaussage der Redevorgänge Gottes am Ende der Sintflut bildet. Die thematische Abfolge Segen-Bund, die umgekehrt anschliessend den Israel-Kreis in der P-Darstellung konstituiert⁵, hängt in Gen 9 mit sintflutbedingt modifizierten Rückbezugnahmen auf das Schöpfungsgeschehen und dessen Darstellung in Gen 1 zusammen: 9,1–7 erneuert die Segnung und Nahrungszuweisung an die Menschen Gen 1,28–30⁶, während 9,8–17 entsprechend Gen 1,6–28 angesichts der Sintflut (Bezug auf 6,9ff) wieder die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Erde auf Dauer garantiert. Dem entsprechen unterschiedlich gesetzte Akzen-

³ Die Ausgrenzung von P in Gen 8 ist nicht ganz einhellig: R. Smend (Die Entstehung des Alten Testaments, ThW 1, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ⁴1990, 47): 8,1.2a.3b–5.13a.14–19; E. Zenger (Gottes Bogen in den Wolken, SBS 112, Stuttgart ²1987, 105): ebenso; M. Noth (Überlieferungsgeschichte des Pentateuch, Stuttgart 1948, 17): 8,1.2a.3b–5.7.13a.14–19.

te: 9,1–7 garantiert den Fortbestand der Menschen im Blick auf künftig gebändigte Gefährdungen, die aus dem Zusammenleben des Lebendigen kommen – dahinter steht das Problem der Gewalttat (חַמַּץ), die der Grund zur Sintflut gewesen war; 9,8–17 hingegen garantiert Gen 1 entsprechend den Fortbestand allen Lebens auf Erden im Blick auf die künftig ausgeschlossene Gefährdung, die von Gott kommt, der mit dem Sintflutgeschehen ahndend eingeschritten war. Die thematische Abfolge der beiden grossen Gottesreden ist aber auch in sich wohlüberlegt und will für unsere Fragestellung nach dem Sinn von 9,6 im Rahmen der Themaaspekte von 9,1–7 beachtet sein. Die Gen 1 entsprechende Garantie der Lebensgrundlagen im Noahbund (9,8–17) kann nämlich erst gegeben werden, nachdem der Grund zur Sintflut im Unterschied zu Gen 1,29f vorweg durch die Zusagen und Bestimmungen von 9,1–7 nunmehr «geregelt» ist: Fortan kann Gewalttat (חַמַּץ) auf Erden nicht mehr

⁴ S. dazu C. Westermann, *Genesis*, BK I/1, Neukirchen-Vluyn ³1983, 617. Nach R. Mosis, *Gen 9,1–7: Funktion und Bedeutung innerhalb der priesterschriftlichen Urgeschichte*, BZ 38 (1994) 195–228, dort 206–213, sind V. 5–7 sekundär, doch s. dazu unten II. Etwas anders sieht Zenger, *Bogen*, 107–113, die Anlage der P-Sintflutdarstellung. Doch wird dabei für *8,15–9,17 den Adressaten in den Redeeinführungen zu wenig Beachtung geschenkt und die Dreiteilung 8,15–19; 9,1–7.8–17 zugunsten einer Zweiteilung (112) verkannt, vgl. zur Kritik an Zenger auch Mosis, a.a.O., 214–216. Die andere Gliederung hängt damit zusammen, dass Zenger 9,12b.16.17 dem ursprünglichen Textbestand absprechen will (105–107); doch ist in den vorgebrachten Gründen der explikative Gedankenfortschritt von 9,8–17 zu wenig bedacht. So ist die unaufhörliche Geltung des Noahbundes bereits in V. 9b angedeutet, in V. 12b für die Menschengeschlechter aller Folgezeit hervorgehoben und mit בְּרִיתָ עוֹלָם in V. 16 schliesslich auf den Begriff gebracht. V. 16 nuanciert komplementär V. 14f (beachte jeweils die entsprechende Verbfolge הָיָה / רָאָה / זָכַר): gemäss V. 14f wird der Regenbogen (auf Erden) gesehen und man weiss, dass Gott gedenkt; gemäss V. 16 wird der Regenbogen von Gott selbst gesehen, um des Bundes zu gedenken; V. 14f lässt der Bogen also die Menschen sehen, dass Gott gedenkt, V. 16 ist er Zeichen für Gott selbst, zu gedenken. V. 17 gehört zum ursprünglichen Bestand, weil er, wie oben erwähnt, den Bogen zu 8,15 und zum Sintflutprolog schlägt. Vgl. zum Aufbau von 9,8–17 vor allem W. Gross, *Bundeszeichen und Bundesschluss in der Priesterschrift*, TThZ 87 (1978) 98–115, besonders 103–108; ferner L. Ruppert, *Genesis. Ein kritischer und theologischer Kommentar*. 1. Teilband: *Gen 1,1–11,26*, fzb 70, Würzburg 1992, 377–379.

⁵ Vgl. Gen 17,2.4.7 (Bund) mit Gen 35,9; 48,3 (segnen). Man sollte schon deshalb die dominierende Segenthematik in 9,1ff nicht abschwächen (zu Mosis, BZ 1994).

⁶ S. dazu z.B. O.H. Steck, *Der Schöpfungsbericht der Priesterschrift*, FRLANT 115, Göttingen ²1981, 131.146f; ders., *Welt und Umwelt*, BiKon, KTB 1006, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1978, 83f; jüngst Ruppert, *Genesis*, 378; M. Vervenne, «The Blood is the Life and the Life is the Blood». *Blood as Symbol of Life and Death in Biblical Tradition* (Gen. 9,4), in: J. Quaegebeur (Hg.), *Ritual and Sacrifice in the Ancient Near East*, OLA 55, Leuven 1993, 451–470, dort 461, und auf seine Weise jetzt Mosis, BZ 1994, dessen Analyse leider nicht näher bedenkt, dass Gen 9 im Vergleich zu Gen 1 wesentlich von dem חַמַּץ-Problem bestimmt ist, das die Sintflut hervorgerufen hat (Gen 6,11–13); schon deshalb ist der Sachzusammenhang zwischen 9,1–7 und 9,8–17 enger, als ihn Mosis (216–219) fasst. Zu חַמַּץ in P s. jüngst P.J. Harland, *The Value of Human Life. A Study of the Story of the Flood* (Genesis 6–9), VTS 64, Leiden-New York-Köln 1996, 32–40.

die Erde füllen (6,13) und zur Sintflut führen, weil die Tiere jetzt dem Menschen unterliegen (9,2), weil Tiertötung zu Nahrungszwecken dieser erweiterten göttlichen Nahrungszuweisung entspricht (V. 3) und nicht mehr *חַמַּץ* ist, und weil jede einzelne *חַמַּץ*-Handlung auf Leib und Leben des Menschen an jedem einzelnen Mörder jeweils für sich, also im Unterschied zur vorsintflutlichen Zeit unverzüglich geahndet wird (V. 5f). Diese sachliche Strukturierung von Gen 9 bestätigt sich im Gesamtaufriß von P: Die beiden Garantien in 9,1–7.8–17 haben ihre Entsprechung im Israelkreis: 9,1–7 entspricht dort der Mehrungsverheißung (Gen 17,2.4–6; 35,11; 48,4; vgl. Ex 1,7), 9,8–17 der Bund-Gottesgemeinschaft- (Gen 17,4.7a + b.11.13.19. 21; vgl. Ex 2,24; 6,4.5) und Landverheißung (Gen 17,8; 35,12; 48,4; vgl. Ex 6,4.8).

Da 9,1–7 im folgenden Abschnitt näher betrachtet wird, werfen wir noch einen kurzen Blick auf die *zweite* der grossen Gottesreden. Sie ist, wie vor allem W. Gross gezeigt hat⁷, als fortlaufende Bundeschlusshandlung in Gestalt erläuternder Sprechhandlung Gottes dargestellt; die wesentlichen Unterteilungen ergeben sich aus dem dreimaligen *וְאָמַר*. V. 8–11 kündigt Gott die Bundaufrichtung für die unmittelbar nahe Zukunft an (V. 9a fut. instans, V. 11 w-pf. + zweimal impf.), ein Bund, der mit allem Leben aus der Arche, Menschen in langzeitiger Nachkommenschaftsperspektive (V. 9b) und Tieren, geschlossen wird (V. 9f) und als aufgerichteter Bund jede Wiederkehr der Sintflut zur Vernichtung von Leben und Erde ausschliessen wird (V. 11). Nach dieser Ankündigung der Aufrichtung des Bundes mit Erläuterung bezüglich der Begünstigten und Inhalt des Bundes spricht Gott zum Zeichen des Bundes (V. 12–16). Dabei vollzieht er den Bund in der vorgenommenen Setzung des Bundeszeichens: Die Vergabe des bislang in Aussicht gestellten Bundes ist jetzt nicht mehr Ankündigung (V. 9.11), sondern Gegenwart (V. 12 part.), und das Bundeszeichen gründet in einem bereits abgeschlossenen Vorgang: Gott *hat* seinen Kriegsbogen (nicht mehr einsatzbereit in der Hand, sondern) entspannt in die Wolken weggestellt⁸ (V. 13 pf.). Als solcher wird immer, wenn er erscheint (V. 14), dieser an den Wolken angebrachte und auf der Erde aufstehende Bogen, wie vorblickend erläutert wird (V. 13b–16 w-pf., impf.), Zeichen des Bundes zwischen Gott und Erde sein. Es hat die Funktion zu versichern, dass eine Sintflut nicht wiederkehrt, weil Gott dieses seines Bundes mit

⁷ TThZ 1978, 103–109. Zur Entsprechung 9,9 / 6,17 s. Mosis, BZ 1994, 208; vgl. zu 9,8–17 jüngst Harland, Value, 130–141.

⁸ Zur Frage des pf. *וְאָמַר* in 9,13 im Rahmen der Tempusstruktur des Textes s. Gross, TThZ 1978, 106, aber auch U. Rütterswörden, *dominium terrae*. Studien zur Genese einer alttestamentlichen Vorstellung, BZAW 215, Berlin-New York 1993, 137. Zur Frage des Bogens s. O. Keel, Der Bogen als Herrschaftssymbol. Einige unveröffentlichte Skarabäen aus Ägypten und Israel zum Thema «Jagd und Krieg», ZDPV 93 (1977) 141–177; Zenger, Bogen, 124–131; Ruppert, Genesis, 396–398, vor allem aber jetzt Rütterswörden, *dominium*, 131–154, besonders 151. Zur Diskussion vgl. auch L.A. Turner, The rainbow as the sign of the covenant in Genesis IX 11–13, VT 43 (1993) 119–124.

allem Lebendigen gedenkt (V. 15 in Rücklenkung zu V. 11.9), und zwar als eines unaufhörlichen Bundes, womit V. 16 wieder zu V. 12 zurückweist. Die dritte Sprechhandlung V. 17 richtet sich, wie gesehen, rahmenbildend zu 8,15 nur an Noah und zieht ein Resümee aus den beiden voranstehenden Sprechhandlungen der zweiten grossen Gottesrede: «dies ist das Zeichen des Bundes» resümiert V. 12(-16), der konstatierte Vollzug der Bundaufrichtung (קָרַף pf.) resümiert V. 9(-11).

II

Die Aussage בְּאֵדָבָה, die wir näher betrachten wollen, steht in der *ersten*, wie die zweite an Noah und die Seinen gerichteten *Gottesrede* 9,1–7. Diese Gottesrede übermittelt nach Abschluss des Sintflutgeschehens (8,15–19), wie Wortlaut und Aufnahme von Gen 1,28–30 zeigen, Segen nicht an Tiere, sondern gemäss der Verengung der P-Urgeschichte ab Gen *5 nur an die Menschen⁹. Nicht nur wegen der Inklusion 9,1 / 9,7 und des V. 1–7 umfassenden וַיִּבְרַךְ (V. 1b), sondern auch sachlich beherrscht die Thematik der Menschensegnung auf dem Hintergrund des Sintflutgeschehens die Rede im ganzen, wie Abfolge und Zusammenhang der vorgebrachten Aspekte zeigen: 9,2 darf nicht mit V. 3 einfach zusammengefasst werden, sondern sichert als Verumständung¹⁰ näherhin V. 1b angesichts von חַמַּת-Übergriffen, d.h. angesichts von lebensverletzenden und lebenszerstörenden Gewalttaten der Tierwelt auf die Menschen, V. 3 sichert abermals V. 1b in dem weiteren Aspekt der Nahrungsgrundlage für Mehrung und Ausbreitung der Menschen als geläufigen Segensinhalt und gewährleistet, dass Tiertötung durch Menschen samt der Regelung V. 4 zu Nahrungszwecken kein חַמַּת-Delikt ist, während V. 5f חַמַּת-Delikte gegen Menschen regeln und damit abermals V. 1–2 sichern, so dass in V. 7 V. 1 bekräftigt werden kann. Sieht man 9,1–7 mit dem vorausgehenden Sintflutbericht der Priesterschrift zusammen, dann muss diese erste grosse Gottesrede nach der Flut im Sinne von P aus 6,(11–12.)¹³ verstanden werden als Aussage, die ermöglicht, dass wieder die Menschen, aber nicht mehr חַמַּת (6,11b) die Erde «füllen»!

Die öfter propagierte Ansicht, V. 4–6 bildeten einen *Zusatz*¹¹, der nicht in die ursprüngliche Fassung dieser Gottesrede gehört, teilen wir nicht. Zu V. 4 hat jüngst wieder R. Mosis das Nötige gesagt. Aber auch V. 5f gehören hinzu. Wie sich V. 4 auf V. 3 bezieht, so V. 5f auf V. 2¹² unter dem Thema חַמַּת-Delikt am Menschen, in das jetzt neben dem tierischen auch der Fall des menschl-

⁹ So mit Recht jüngst wieder Mosis, BZ 1994, 196–201 gegen Westermann.

¹⁰ Vgl. Mosis, BZ 1994, 224f. Gegen Mosis ist jedoch zu betonen, dass V. 1–2 angesichts der Sintflut sachlich als jetzt notwendige Segensgestalt von Mehrung und Ausbreitung der Menschen zusammengehören.

chen Mörders einbezogen ist: V. 2 dämmt nachsintflutliche Gewalttat der Tierwelt an Menschen ein, V. 5f die Mordtat an Menschen durch Tier oder Mensch. Die Segensrede V. 1b–7 zeigt sich so gesehen in einem überlegten konzentrischen Aufbau: V. 1 / V. 7, V. 2 / V. 5–6, V. 3 / V. 4. Auch V. 7 ist in keiner Weise zu beanstanden¹³: Nach den neuen Ermöglicungen und Regelungen V. 2–6, die das Füllen der Erde durch die Menschen (9,1b) sichern, bekräftigt V. 7a die beiden ersten Imperative von 9,1b, fixiert V. 7b in sukzessiver Abfolge vorausschauend die Vollendung dessen ganz entsprechend der Mehrungsaussage Ex 1,7 im Israel-Kreis (יִרְשָׁו), und der Schlussimperativ hat die langzeitige Wirkung des Ganzen (vgl. auch 9,9b.12b) im Auge. Die stilistischen Spannungen gegenüber dem Kontext sind kein zureichender Grund, V. 4–6 aus dem ursprünglichen Textbestand zu lösen; sie sind Folge hier aufgenommener Rechtsbestimmungen.

Sachlich kann V. 4–6 im Rahmen der ursprünglichen P-Darstellung nicht entbehrt werden. Schon der Kontext fordert V. 4–6, insofern V. 2f Tiere und Menschen noch im Stadium lebendigen Gegenübers in Blick nimmt, während V. 4, wie wir sahen, dann die Tiertötung im Blick auf V. 3 regelt und V. 5–6 schliesslich die Menschentötung im Blick auf V. 2 sowie hinsichtlich Menschen, die Menschen töten. Vor allem aber sind die Verse für P aus konzeptionellen Gründen unerlässlich: Wenn das *דַּמְיוּ*-Phänomen, das zur Sintflut geführt hat, hier als Grundlage für 9,8–17 zugunsten der ungefährdeten Mehrung und Ausbreitung der Menschen (V. 1b) geregelt werden und in jedem Einzelfall geahndet werden muss (vgl. sachentsprechend im Israel-Kreis von P Gen 17,14), damit die in Gen 6,11–13 dargestellte Lage nicht mehr eintritt, kann sich P nicht mit den Setzungen von V. 2 und V. 3 begnügen haben. Die tätliche Gefährdung des Menschenlebens durch Tier und Mensch, wie sie empirische Erfahrung und nicht minder die ältere Rechtstradition ständig vorgibt, bedarf notwendig der Regelungen von V. 5–6, und V. 4¹⁴ ist die priesterlich konsequente Einschränkung von V. 3.

¹¹ So nach S.E. McEvenue, N. Lohfink, P. Weimar jüngst besonders Zenger, Bogen, 105, vgl. auch 193.218; s. dagegen auch J. Ebach, Ursprung und Ziel. Erinnerter Zukunft und erhoffte Vergangenheit. Biblische Exegesen. Reflexionen. Geschichten, Neukirchen-Vluyn 1986, 41–47; Ruppert, Genesis, 381, und in differenzierter Auseinandersetzung Mosis, BZ 1994, 201–213; H. Seebass, Genesis I. Urgeschichte (1,1–11,26), Neukirchen-Vluyn 1996, 230f. Vgl. zu 9,1–7 jüngst Harland, Value, 145–176.

¹² Dass sich V. 5 und V. 2 ausschliessen, sehe ich nicht (zu Mosis, BZ 1994, 210).

¹³ Gegen Mosis, BZ 1994, 206–209; s. unten und vgl. jüngst Harland, Value, 147.

¹⁴ Zur israelitischen Tradition s. H. Christ, Blutvergiessen im Alten Testament, ThDiss XII, Basel 1977, 133–146; ThWAT II, 262 (B. Kedar-Kopfstein); Ruppert, Genesis, 384f; Vervenne, Blood. Ist von Tatfolgebestimmungen wie Lev 7,27b (vgl. 17,10ff) und Formulierungen wie Dt 12,16b.24b auch Gen 9,6aß beeinflusst? Vgl. zur Übertragung V. 4f auch Christ, Blutvergiessen, 139f.

9,1–7 ist, wie erwähnt, im Sinne von P *göttliche Modifikation von Gen 1,28–30* angesichts von Grund und Vorgang des Sintflutgeschehens. 9,1 nimmt, anknüpfend an 8,17b, mit aktualisierten Adressaten wörtlich 1,28a, die Mehrung und Ausbreitung der Menschen, auf; die Inanspruchnahme der Erde¹⁵ ist nicht berücksichtigt, weil durch Bodenaufbrechen gewonnene Pflanzennahrung des Menschen¹⁶ von der Modifikation hier nicht betroffen ist. 9,2 steht genau an der Stelle von 1,28b und erweitert die Zusage der Herrschaft¹⁷ über die Tiere jetzt zur Zusage der Besiegte-Sieger-Distanz¹⁸ zwischen Tier und Mensch; die Reihung der Tiere¹⁹ verbindet die von 1,26 (Herrschaft) und 1,30 (Nahrungszuweisung, Anordnung nach Gefahr für den Menschen). 9,3a nimmt abfolgegerecht die Nahrungszuweisung an die Menschen 1,29 nun hinsichtlich der Tiernahrung des Menschen auf und hat schon deshalb gegenüber V. 2 (= 1,28b) eine Sonderstellung, wie Mosis mit Recht hervorhebt. 9,3b schliesslich gestaltet 1,30 dahingehend um, dass das Blattwerk der Pflanzen, dort den Tieren vorbehalten, hier auch den Menschen zugeeignet wird – wohl indirekt in dem Sinne, dass nur so der Genuss der Früchte der Pflanzen (1,30) für die Menschen gegenüber den Tieren gewährleistet ist²⁰. Die Nahrung der Tiere, die anders als in Gen 1 in P ab Gen 5 kein eigenständiges(!) Thema mehr sind, ist nicht Gegenstand von Gen 9; für sie gilt (eingeschränkt) Gen 1 (vgl. 8,17) weiter. 9,7 schliesslich lenkt, wie wir sahen, zu 9,1 und damit zu 1,28 zurück. MT ist in 9,7 zu belassen. Die Änderung des zweiten רבו in רדו hat gegen sich, dass Gen 1 רדו nicht bezüglich der Erde gebraucht; der Schlussimperativ bereitet Gen *10P vor. Die Neuverwendung von שרץ auch für die Menschen entspricht 8,17b²¹ und soll womöglich die Schöpfungsbegabung der Wassertiere von Gen 1,19 und der Archetiere, wenn

¹⁵ Zum Sinn von כבש vgl. jüngst Zenger, Bogen, 214; Rütterswörden, dominium, 102–105; B. Janowski, Herrschaft über die Tiere. Gen 1,26–28 und die Semantik von רדו, in: *Biblische Theologie und gesellschaftlicher Wandel*, FS N. Lohfink, Freiburg-Basel-Wien 1993, 183–198, dort 184f. Zur Erklärung der Auslassung durch Mosis s. BZ 1994, 205.226.

¹⁶ S. dazu Steck, Schöpfungsbericht, 156.

¹⁷ Zum Sinn von רדו vgl. jüngst ThWAT VII, 351–358 (H.-J. Zobel); Rütterswörden, dominium, 82–102; Janowski, Herrschaft, 188–196. Da 9,2 an der Stelle von 1,28b, der Herrschaftsaussage innerhalb(!) der Segensrede, steht, ist nicht einzusehen, warum die Modifikation dieser Aussage nicht zum Segen gehören kann (gegen Mosis, BZ 1994, 224), vgl. nur Lev 26,6.22.

¹⁸ Zu 9,2 s. W. Gross, Rezension Zenger (Bogen), ThQ 164 (1984) 217–219 (9,2fin.3 als Explikation von 9,2 [218]); Rütterswörden, dominium, 134f; Ruppert, Genesis, 383f; Zenger selbst (Bogen, 217f); Mosis, BZ 1994; Harland, Value, 149.

¹⁹ S. dazu Steck, Schöpfungsbericht, 138f Anm. 560.

²⁰ Zu רק׳ speziell für das Blattwerk der Bäume vgl. Ex 10,15, s. ThWAT III, 948–953 (D. Kellermann). Die Meinung von Mosis, dass V. 3 «nicht hauptsächlich Jagd und Fischfang im Auge» gehabt haben kann (BZ 1994, 221f) weil diese für die Ernährung in Israel keine grosse Rolle gespielt haben, übersieht, an wen sich 9,1–7 richtet: P redet hier ganz umfassend über Tiernahrung der Menschen!

²¹ Die Aussage fehlt in LXX, womöglich im Blick auf 9,7.

8,17ba ursprünglich ist, sowie der Flugtiere (9,7fin, vgl. Gen 1,22bβ) nun auch für die Menschen einholen²².

9,4–6 hat kein Gegenstück in Gen 1,28–30. Das hat seinen sachlichen Grund: Hier kommen in einer von McEvenue²³ und seinen Nachfolgern leider nicht bedachten Zusammenschau von Gen 1 und Gen *6–8P Probleme zur Sprache, die im Schöpfungsrahmen nicht direkt im Blick sind und durch 1,29f²⁴ allenfalls prophylaktisch ausgeschlossen sein sollten. In zwei durch אָן eingeleiteten²⁵ Einschränkungen bzw. Einschärfungen wird das Problem von Tötung und Blut geregelt. V. 4 bezieht sich im Hinblick auf V. 3 auf das Blut im Falle der Tötung von Tieren, V. 5–6 daran anschliessend auf das Blut im Falle der Tötung von Menschen im Sachhorizont von Aussagen am Beginn des Sintflutberichts (6,11.13aβ), wo Ez 7,23 aufgegriffen ist²⁶ – die Aussage, die חַמַּס ausdrücklich mit דַּמִּים (Blutschuld) parallelisiert; es ist also auch insofern konsequent, dass bereits P selbst auf den Aspekt V. 5f zu sprechen kommt. Die Einforderung des Blutes getöteter Menschen durch Gott von Mensch und Tier könnte von einer Übertragung von Ez 34,(8–)10; 33,8 auf die urgeschichtliche Menschheitssituation beeinflusst sein, desgleichen von der Kenntnis von Gen 4; doch sind Sprachgebrauch und Vorstellung auch sonst belegt, wie Ps 9,13; II Chr 24,22 und Gen 42,22 zeigen²⁷. V. 6 ist anscheinend nach Art eines Rechtssatzes²⁸ formuliert: In dem wortparallelistisch-chiaistisch geschliffen²⁹ formulierten V. 6a bietet V. 6aα die Tatbestandsdefinition im Partizip, V. 6aβ die Rechtsfolgebestimmung im Imperfekt und V. 6b die 1,26 (עֲשֵׂה בְּצַלְמוֹ) und 1,27 (בְּצַלְם אֱלֹהִים) aufnehmende Begründung für V. 6a,

²² Vgl. auch in den Israelverheissungen אָן in Ex 1,7; s. dazu W. Brueggemann, *The Kerygma of the Priestly Writers*, ZAW 84 (1972) 397–414; ThWAT VIII, 472–475 (E.-J. Waschke), dort 473f.

²³ Vgl. S.E. McEvenue, *The Narrative Style of the Priestly Writer*, AnBib 50, Rom 1971, 68–71.

²⁴ S. dazu Steck, *Schöpfungsbericht*, 138f Anm. 560; J. Scharbert, *Genesis 1–11*, NEB, Würzburg 1983, 95.

²⁵ Zum Gebrauch von אָן im Rechtskontext vgl. jetzt Gesenius¹⁸, hg. von R.Meyer/H. Donner, 52; D.J.A. Clines (ed.), *The Dictionary of Classical Hebrew*, Vol. I, Sheffield 1993, 238f. Das Argument von Zenger (Bogen, 105, ähnlich schon McEvenue, *Style*, 68 Anm. 58), אָן leite nur 'Unterfälle' ein, verengt den Befund; s. zur Diskussion auch Mosis, BZ 1994, 209–212.

²⁶ S. dazu O.H. Steck, *Aufbauprobleme in der Priesterschrift*, in: *Ernten, was man sät*. FS K. Koch, Neukirchen-Vluyn 1991, 287–308, dort 300–305, besonders 301f. Zur Übersetzung des schwierigen Ausdrucks בְּנִפְשׁוֹ in V. 4 s. Jenni, *Präposition Beth*, 84f; zum Verständnis von V. 4 s. jetzt Harland, *Value*, 154–158, zu V. 5–6 s. ebd. 158–167.

²⁷ S. zu den Stellen Christ, *Blutvergiessen*, 17f.20–26.118–129; ThWAT II, 313–329 (S. Wagner), dort 317f.

²⁸ S. die Diskussion bei McEvenue, *Style*, 70f, und jetzt Ruppert, *Genesis*, 388 unter Hinweis auf G. Liedke; zur Tradition der Rechtsbegründung im AT s. jetzt E. Otto, *Theologische Ethik des Alten Testaments*, ThW 3,2, Stuttgart-Berlin-Köln 1994, 81–111 u.ö.

²⁹ S. dazu H. Gunkel, *HK I,1*, Göttingen³1910 (= ⁶1964), 149; McEvenue, *Style*, 70f.

derzufolge jedes Menschenleben deshalb unantastbar ist, weil es als³⁰ «Bild Gottes»³¹ eine bleibende Funktion für das Ganze der fertig errichteten (Gen 1) und jetzt modifiziert für immer gefestigten (9,8–17) Schöpfungswelt hat.

III

Damit sind wir bei der speziellen Frage nach dem Verständnis von \beth in Gen 9,6a. Wie fügt sich \beth V. 6a β in dieses Aussagegefüge von V. 6 und in das grössere der priesterschriftlichen Urgeschichte ein?

Ist die Präposition im Sinne von *Beth pretii* aufzufassen, also «um den Wert des getöteten Menschen soll/wird sein Blut vergossen werden»? So erklären, wie eingangs erwähnt, A. Ernst unter Hinweis auf die Parallelen Dt 19,21³² und insbesondere II Sam 3,27 sowie Ausführungen in der Syntax von C. Brockelmann³³ und der Argumentation von Ernst folgend E. Jenni. Die Begründung für diesen Wert des Menschen gäbe dann V. 6b. Wer die Todesstrafe am tierischen oder menschlichen Mörder vollzieht, bliebe bei diesem Verständnis allerdings unausgesprochen; es könnte Gott (V. 5) direkt sein ohne förmliche menschliche Kapitalgerichtsbarkeit entsprechend den oben genannten Belegen zu göttlichem \beth in Gen, Ps, Ez, es könnte aber auch Gott indirekt sein durch menschlichen Vollzug der Todesstrafe im Sinne der Rechtssätze israelitischer Todesgerichtsbarkeit³⁴. Betrachtet man V. 6a isoliert, begünstigt der streng wortparallelistisch-chiastische Bau von V. 6a α . β dieses Verständnis; \beth ist dann in beiden Hälften dieselbe Grösse, das Opfer der Mordtat³⁵.

Oder ist die Präposition im Sinne von *Beth instrumenti* zu verstehen, also «durch den Menschen soll/wird sein Blut vergossen werden»? Die Begründung V. 6b bezöge sich dann nicht nur auf \beth in V. 6a β , sondern auf das zweimalige \beth in V. 6a im ganzen, nämlich auf den Menschen als Opfer, der

³⁰ Zur Übersetzung der Präpositionen \beth und \beth bei den Bildbegriffen von P s. jetzt Jenni, Präposition Beth, 84; ders., Die hebräischen Präpositionen. Bd. 2: Die Präposition Kaph, Stuttgart-Berlin-Köln 1994, 44.

³¹ S. zur Diskussion jetzt besonders W. Gross, Die Gottebenbildlichkeit des Menschen im Kontext der Priesterschrift, ThQ 161 (1981) 244–264; ders., Die Gottebenbildlichkeit des Menschen nach Gen 1,26.27 in der Diskussion des letzten Jahrzehnts, BN 68 (1993) 35–48; vgl. jüngst Harland, Value, 176–205, zu 9,6 s. 203–205.

³² Ganz entsprechend wertet auch Lust, Man, 94f, diesen Beleg aus.

³³ Hebräische Syntax, Neukirchen 1956, § 106e.

³⁴ Vgl. den Überblick in ThWAT II, 256–260 (B. Kedar-Kopfstein); IV, 777–782 (K.-J. Illman); VIII, 428–438 (R. Liwak) – s. besonders Num 35,19.21, ferner jüngst F. Crüsemann, Die Tora, München 1992, besonders 188–191.339–342; Otto, Ethik, s. Register s.v. Todessanktion, Tötungsdelikt; Th. Krüger, «Du sollst nicht töten!». «Ehrfurcht vor dem Leben» in Ethik und Recht des Alten Testaments, ZEE 38 (1994) 17–30.

³⁵ S. schon Lust, Man, 94.

als Bild Gottes nicht getötet werden darf (אדם in V. 6aα), und auf den Menschen, der als Bild Gottes auch zur Vollstreckung der Todesstrafe hiermit ausdrücklich ermächtigt ist (אדם in V. 6aβ).

Mit der «Bild Gottes»-Anthropologie von P, auf die V. 6b abhebt, lassen sich beide Auffassungen von אדם in V. 6aα verbinden: die Hervorhebung des Wertes, den der Mensch in dieser Funktion für die Schöpfungswelt Gottes hat, und die Hervorhebung der Ermächtigung zum Vollzug der von Gott eingeforderten Todesstrafe, die dem «Bild Gottes» jetzt in der nachsintflutlichen Situation zukommt.

Wie soll man entscheiden³⁶? Die Formulierung Gen 9,6 ist sprachlich, für sich gesehen, mehrdeutig, weil die Präposition in V. 6aβ verschieden aufgefasst werden kann und nicht klargestellt ist, unter welcher Hinsicht V. 6b die Aussage V. 6a begründet.

Eine nähere sprachliche Untersuchung von Gen 9,6 illustriert diesen Sachverhalt, hilft aber selbst nicht wesentlich weiter. Schon die Konkordanz bietet zu V. 6aβ kaum wirklich klärende Belege. Die von A. Ernst vorgebrachten Argumente sind bei genauer Würdigung weniger zwingend als es scheint. Dass man bei instrumentalem Verständnis von אדם eher ביד אדם erwarten sollte, ist angesichts des Belegbefunds zu ביד sehr zweifelhaft und widersprüchlich wohl auch der «Bild»-Qualität, die der Mensch für P hat; ב statt ביד könnte in V. 6aβ überdies damit zusammenhängen, dass die überaus kunstvolle Gestaltung von V. 6a im Blick auf die geschaffene Parallelität von V. 6aα.6aβ nicht zuletzt aus metrischen Sachzwängen (3+3) zu einer Formulierung mit ב ohne י geführt hat. Die von Ernst zur Klärung herangezogenen Parallelen stützen eine bereits vorgefasste Deutung im Sinne von Beth pretii, können aber die Frage selbst nicht definitiv entscheiden. Dt 19,21 beweist nur, dass auch Gen 9, 6aβ Beth pretii meinen könnte; die Entsprechung in Talionszügen nötigt aber nicht zu dieser Entscheidung. Ebenso zeigt II Sam 3,27 als Sachparallele nur, dass Beth pretii, dort aber auf das Blut bezogen, in vergleichbarem Zusammenhang vorkommt; wirklich zwingende Folgerungen für den Sinn der Aussage in Gen lassen sich aber auch daraus nicht ableiten. Dass Beth instrumenti bei אדם sonst fehlt, ist eine allzu eng gefasste Bedingung, die man nicht überbetonen sollte; gewichtiger bleiben die Belege von Jenni für Beth pretii bezüglich des Lebens als Gegenwert³⁷, wenn man sich für ein Verständnis von Gen 9,6aβ in diesem Sinne entscheiden will. Aber immerhin gibt es durchaus Beth instrumenti auf Menschen bezogen³⁸, so dass auch diese

³⁶ Vgl. aus der nach Abschluss dieses Beitrags erschienenen Literatur einerseits Seebass, Genesis I, 204.224f, andererseits Harland, Value, 161–167.

³⁷ Präposition Beth, 157f (Rubrik 187), vgl. auch 153–155 (Rubrik 183).

³⁸ Ebd., 118–121, besonders Rubrik 1712–1714, vgl., auch 1716; vgl. auch schon A. Dillmann, Die Genesis, KEH, Leipzig ⁵1886, 153, und ihm folgend B. Jacob, Das erste Buch der Tora. Genesis, Berlin 1934, 246; s. zu den Stellen aber auch Lust, Man, 92–95.

Verständnismöglichkeit in der Formulierung von P offenzuhalten ist. Die Holzinger folgende Ansicht von Ernst schliesslich, dass V. 6b nur das «Dass», nicht das «Wie» oder «durch wen» begründe, ist wieder eine Voraussetzung, die binnenpriesterschriftlich-exegetischer Klärung erst noch bedürfte. Eine Entscheidung der Streitfrage allein mit sprachlichen Argumenten und spärlichen Parallelen scheint somit nicht möglich zu sein.

Dass P die sprachlich nicht eindeutige Aussage Gen 9,6 auch sachlich mehrdeutig gelassen haben sollte, ist angesichts der Präzision, die die sprachliche Gestaltung der priesterschriftlichen Quelle sonst aufweist, ganz unwahrscheinlich. Wenn P die Klärung der Aussage nicht durch eindeutige Formulierung von V. 6 gegeben hat, muss sie auf andere Weise geschaffen worden sein, nämlich durch den Kontext. Gen 9,6 ist ja kein isolierter Einzeltext; er steht, von Ernst kaum berücksichtigt, unter der Sinndirektion des Lesezusammenhangs der voranstehenden Aussagen aus der Urgeschichte von P! Was lässt sich aus diesem vom Text gewiesenen Zusammenhang für die intendierte Vereindeutigung von $\square\text{אדב}$ in V. 6aβ erkennen? Wie sich aus unserer voranstehenden Untersuchung von Gen 9 im Verhältnis zu Gen 1 ergibt, laufen zwei wesentliche Sinnlinien aus diesem Kontext auf die fragliche Formulierung zu.

(1) Aus dem Nahkontext Gen 9,1–5 auf dem Hintergrund der P-Einleitung zum Sintflutbericht. Um $\square\text{מח}$ nachsintflutlich einzugrenzen, legen schon 9,2–3 fest, welche Tötungen erlaubt sind und welche nicht: Übergriffe von Tieren auf Menschen nicht (V. 2), Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken durch Menschen schon (V. 3). Bedarf nicht auch der rechtsübliche Vollzug der Todesstrafe durch Menschen im Sinne von P ausdrücklich der Ermächtigung und einer P hier wie sonst eigenen göttlichen Regelung, um solchem Handeln den $\square\text{מח}$ -Charakter zu nehmen? Der P-Kontext deutet auf diese Frage; die erforderliche Antwort führt zu einer Leseklä rung von \square im Sinne von *Beth instrumenti*. Es wäre angesichts des exponierten $\square\text{מח}$ -Problems wider P, wenn die Frage menschlicher Vollstreckung der Tötung des Mörders offenbliebe. Auch die Entsprechung 9,2 / 9,5f lässt sich in diesem Sinne auswerten: V. 2 läuft auf eine Ermächtigung des Menschen zum Sieg über eine gewaltbereite Tierwelt zu, die Lesung von $\square\text{אדב}$ im Sinne von *Beth instrumenti* schafft dasselbe Sachgefälle für den Fall der Mordtat an Menschen. Wir sind also der Meinung, dass im Sachzusammenhang der Sintflutdarstellung von P $\square\text{אדב}$ in V. 6aβ keineswegs nur den Sinn von *Beth pretii* haben kann; das exponierte $\square\text{מח}$ -Problem und der Regelungscharakter des Nahkontexts 9,1ff erfordern, dass der Sinn von *Beth instrumenti* eingeschlossen, ja der eigentlich gewiesene ist.

(2) Aus der Rückorientierung an der Sicht des Menschen in Gen 1, die die Begründung V. 6b mit auffallendem Subjektwechsel innerhalb der Gottesrede in ausdrücklichem Rückverweis auf 1,(26.)²⁷ bietet, und zwar in zweifacher Hinsicht. (a) Schon dort ist nicht nur von Wert und Sonderstellung des

Menschen die Rede. Schon dort wird der Mensch zu jedem Tun in Beziehung zur nichtmenschlichen Schöpfung in 1,26–30 eigens ausdrücklich ermächtigt³⁹; Entsprechendes sollte auch für die Beziehung des Menschen zu Mördern gelten. (b) Schon dort ist es der Mensch, das «Bild Gottes», der nach Abschluss des Schöpfungsvorgangs als Mandatar Gottes zu wirken eingesetzt ist und statt einem als solchen weiterhandelnden Schöpfergott nunmehr die Verantwortung für den Bestand der Schöpfung übertragen erhält. Dass sich diese stellvertretende Verantwortung für einen fortan ungefährdeten Schöpfungsbestand auch auf den bedrohlichen Fall der Tötung von Menschen durch Tiere und Menschen erstreckt, liegt im Sachgefälle von Gen *1–9P und vereinbartig abermals באדם im Sinne von Beth instrumenti. Tötung eines Menschen von Mörderhand bleibt als Tat ein Einzelfall von חמס; Tötung dieses Mörders, Mensch wie Tier, ist für eine solche Tat ein Einzelfall von Ahndung, deren unverzügliche Vollstreckung in der Folgezeit gleichfalls Menschen übertragen ist, damit sich חמס auf Erden nie mehr zum Grund für eine Sintflut aufstauen kann. Gen 9,5f gleicht insoweit II Chr 24, wo sich göttliches שרף (V. 22) durch Tötung von Menschenhand (V. 25) vollzieht, vgl. auch Gen 42, 18–20.22. Die Begründung V. 6b bezieht sich, wie oben bereits angedeutet, den Formulierungsgegebenheiten entsprechend mit באדם auf beide אדם-Vorkommen in V. 6a, auf אדם V. 6aα als *Opfer* gemäss seinem Wert, der in der Sonderstellung als «Bild Gottes» für den Weiterbestand der Schöpfung gründet, und auf אדם V. 6aβ als *Vollstrecker der Todesstrafe*⁴⁰, dessen Ermächtigung auch in diesem Sonderfall auf seiner Herrscherfunktion als «Bild Gottes» gegenüber dem Geschöpflichen beruht.

Sucht man die im Sinne von P erforderliche Sinnklärung von Gen 9,6 da, wo man sie auf jeden Fall suchen muss, nämlich aus dem Lese- und Sinnablauf des vorangehenden Kontexts, dann war es, so will uns scheinen, die – sprachlich mögliche – Auffassung des Beth als Beth instrumenti, die sich der Leserschaft von P nahelegen musste. Sie war auf diesem Wege angeleitet, in jedem nicht durch Schuldahndung getöteten Menschen einen Akt von חמס zu sehen, der um des Bestandes der nachsintflutlichen Schöpfung willen bereits im Keim erstickt werden muss. Und sie war durch die hier zu Ehren des Jubilars diskutierte Aussage für den Fall der Tötung von Menschen eingewiesen in den Vollzug der Todesstrafe, die als solche kein Akt von חמס ist, sondern für die Priesterschrift ein Element göttlichen Ordnungswillens, der auch in diesem Fall durch Menschen als «Bild Gottes» ausgeführt sichert, dass die nach-

³⁹ S. dazu Steck, *Welt und Umwelt*, 81f.

⁴⁰ So für V. 6b ausschliesslich B. Diebner und H. Schult, *Das Problem der Todesstrafe an Tier und Mensch in Genesis 9,5–6*, DBAT 6 (1974), 2–5 (4f).

sintflutliche Schöpfung bestehen bleibt; den menschlichen Beitrag für solchen Bestand regelt Gen 9,1–7, den göttlichen versichert 9,8–17.

Odil Hannes Steck, Zürich